



# Allgemeine Nutzungsbestimmungen

für die Software OSL Storage Cluster und OSL Unified Virtualisation Environment

Bitte lesen Sie diese Nutzungsbestimmungen sorgfältig, bevor Sie die Software OSL Storage Cluster oder OSL Unified Virtualisation Environment installieren, kopieren oder anderweitig nutzen. Durch die Installation, Kopie oder anderweitige Nutzung der Software akzeptieren Sie (nachfolgend als "Anwender" bezeichnet) diese mitgelieferten Nutzungsbestimmungen von OSL Gesellschaft für offene Systemlösungen mbH (nachfolgend als "OSL" bezeichnet).

Die Lizenzprodukte OSL Storage Cluster und OSL Unified Virtualisation Environment mit ihren Produktbestandteilen OSL Unified Virtualisation Server und OSL Unified Virtualisation Client werden in den nachfolgenden Bestimmungen als "Software" bezeichnet. OSL Storage Cluster ist eine hostbasierte Lösung zur Storage-Virtualisierung und zum Clustering. Das OSL Unified Virtualisation Environment ist ein integriertes Framework für Clustering, Server-, Speicher- und Netzwerkvirtualisierung, das auf Dienste der jeweiligen Plattformen wie etwa Solaris und Linux aufsetzt. Beide Produkte können nur in Verbindung mit Shared Storage-Umgebungen, OSL Storage Cluster jedoch insbesondere in Verbindung mit autonomen RAID-Systemen eingesetzt werden. Generell gilt, daß weder die Software und ihre Bedienerschnittstellen noch die Dokumentation Programmierschnittstellen (API's) darstellen.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 OSL räumt dem Anwender das einfache Nutzungsrecht ein, die erworbene Software auf der Grundlage dieser Bestimmungen zu nutzen. Diese Bestimmungen ersetzen alle vorherigen Präsentationen, Diskussionen, Mitteilungen, Zusicherungen und Werbungen.
- 1.2 Für die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der Software für einen bestimmten Zweck sowie die Tauglichkeit der gewählten Kombination von Hard- und Softwarekomponenten im Gesamtsystem ist allein der Anwender verantwortlich. Dies gilt auch für die nachfolgende Installation und Konfiguration der Software sowie für die im Rahmen der Nutzung angestrebten Ergebnisse.
- 1.3 Pflege und Wartung der Software sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 2. Nutzungsrechte und Beschränkungen

- 2.1 OSL gewährt dem Anwender während der Laufzeit dieses Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software und der Dokumentation sowie an den von OSL gelieferten Fehlerkorrekturen entsprechend dem im gelieferten Nutzungsrecht-Zertifikat bezeichneten Umfang. Das Nutzungsrecht ist explizit auf zivile Anwendungen und Anwender beschränkt und gilt nur für den in der Produktinformation definierten Zweck. Die Software ist nur auf der in der Produktinformation bestimmten Kombination von Hardware und Betriebssystem lauffähig. Der Einsatz auf einer anderen Hardware oder einem anderen Betriebssystem bringt daher die Gefahr rufschädigender Ablaufschwierigkeiten oder Fehlfunktionen mit sich und wird allein aus diesem Grunde untersagt.
- 2.2 Sofern ein rechnerbezogenes Nutzungsrecht auf eine bestimmte Zahl von Prozessoren (CPU) oder Lizenzeinheiten (LU) beschränkt ist, ist es dem Anwender nicht gestattet, die Software auf einem Rechner bzw. einer Betriebssysteminstanz zu installieren oder zu nutzen, die über mehr als die lizenzierte Zahl von Prozessoren bzw. Lizenzeinheiten verfügt.
- 2.3 Eine Clusterlizenz gestattet es dem Anwender, die erworbenen Nutzungsrechte nach eigenem Ermessen definierten Betriebssysteminstanzen innerhalb eines Clusters zuzuordnen, solange die Gesamtzahl der CPUs bzw. Lizenzeinheiten im Cluster die lizenzierte CPU-Zahl (bzw. Anzahl von Lizenzeinheiten) für das jeweilige Nutzungsrechtmodul nicht übersteigt. Eine Nutzung der zugeordneten Lizenzschlüssel auf anderen Clustern ist nicht möglich.
- 2.4 Die Software wurde dem Anwender mit einem zeitlich bis zur vollständigen Zahlung begrenzten Nutzungsrecht ausgeliefert, welches durch technische Maßnahmen abgesichert ist. Unter Nachweis der vollständigen Bezahlung der Software, kann der Anwender den Lizenzschlüssel bei OSL mit dem beiliegenden Formularblatt (Anforderung Lizenzschlüssel) beantragen. Durch die Aushändigung des Lizenzschlüssels erlangt der Anwender ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht.  
Der Anwender erklärt im Zusammenhang mit der Anforderung des Lizenzschlüssels schriftlich sein Einverständnis, dass die Daten zu diesem Zweck in elektronischer Form von OSL gespeichert und verarbeitet werden.
- 2.5 Sofern der Anwender das Nutzungsrecht über ein Software-Update erworben hat, enden damit die Nutzungsrechte an der Software, auf deren Grundlage das Update erfolgte.
- 2.6 Der Anwender ist berechtigt, zu Sicherungszwecken Kopien der überlassenen Software herzustellen. Eine darüber hinaus gehende Vervielfältigung der Software und der Dokumentation ist nicht zulässig.
- 2.7 Die Software bzw. die Lizenzschlüssel, spezifiziert durch ihre Seriennummer, dürfen nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden.
- 2.8 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, abzuändern, zu bearbeiten oder zu vermieten. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, reverse-engineerieren oder zu disassemblieren, sofern dies nicht durch die gesetzlichen Regelungen (§ 69e UrhG) erlaubt ist. Eine Veränderung des Benutzerhandbuchs ist nicht zulässig.
- 2.9 Die Weitergabe des Software-Datenträgers und der Nutzungsbestimmungen durch den Anwender an Dritte ist nur gestattet, wenn OSL der Weitergabe schriftlich zustimmt. Liegt dieses Einverständnis vor, muss sich der erwerbende Dritte mit den Nutzungsbestimmungen von OSL schriftlich einverstanden erklären. Der Anwender ist dann verpflichtet, die Kopien der Software und alle begleitenden schriftlichen Unterlagen, ob in maschinenlesbarer oder gedruckter Form an den Dritten zu übergeben oder sie zu vernichten.
- 2.10 Die technischen Handbücher zu den OSL-Produkten gelten als vertrauliche Informationen. Es ist nicht gestattet, Dritten

die Nutzung oder Offenlegung zu gestatten. Das Gleiche gilt für die zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen unseres Produkt Supportes auf der OSL Internetseite <http://www.osl-it.de>.

- 2.11 Der Anwender verpflichtet sich, Aufzeichnungen zu führen, welche die installierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer des betreffenden Computersystems sowie den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, beinhalten. Auf Anforderung wird der Anwender diese Aufzeichnungen sowie die Original Licence Keys der OSL vorlegen.

### 3. Teststellung

- 3.1 Allein zu Evaluierungs- und Schulungszwecken kann unter Ausschluss von anderenfalls bestehenden Gewährleistungs- und Haftungsrechten bei gleichzeitiger Anerkennung aller übrigen Lizenzbestimmungen eine auf bis zu maximal drei Monate begrenzte Testlizenz gewährt werden. Der Endnutzer stimmt zu, dass eine Nutzung zu anderen Zwecken rechtswidrig ist und somit also jegliche Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche aus einer missbräuchlichen Nutzung (etwa auf Systemen, auf denen relevante Daten gespeichert oder verarbeitet werden, deren Beeinträchtigung, Verfälschung oder Verlust zu wirtschaftlichen oder anderen Schäden führen könnte) ausgeschlossen sind. Wird nicht innerhalb der geforderten Frist von maximal drei Monaten ein kostenpflichtiges Nutzungsrecht erworben, ist die Software vollständig von allen betroffenen Systemen zu entfernen und an OSL das mit der Lieferung zugestellte Vernichtungsprotokoll rechtskräftig unterzeichnet zurückzusenden. Bei Unterlassung (Zuwerhandlung) ist OSL berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe einer Lizenzgebühr zu erheben. Auch etwaige Softwarekopien sind zu vernichten. Der Erhalt einer Evaluierungs- bzw. Schulungslizenz allein begründete keinerlei Anrecht auf Dokumentation, Support, Updates oder Erhalt weiterer Lizenzschlüssel.

### 4. Rechte am Lizenzprodukt

- 4.1 OSL bleibt Inhaber aller Rechte an der Software und an der Sicherungskopie, auch wenn der Anwender im Rahmen dieser Bestimmung die Software verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Auch bleibt OSL Inhaber der Rechte an der dem Anwender überlassenen Dokumentation.
- 4.2 Jede Abtretung von Rechten aus diesen Lizenzbestimmungen durch den Lizenznehmer ohne Zustimmung von OSL ist ausgeschlossen.

### 5. Copyrightangaben, Schutz von Kennzeichen

- 5.1 Die auf dem Datenträger oder auf der Dokumentation angebrachten Copyright-, Marken-, Werktitel und Firmenangaben zu verändern oder zu entfernen ist nicht gestattet.
- 5.2 Bei Anfertigen einer etwaig nach Ziff. 2.5 zulässigen Sicherungskopie ist die Copyrightangabe auf dem Datenträger der Kopie anzubringen. Im Übrigen ist eine Benutzung der in Ziff. 5.1 genannten Kennzeichen bzw. Angaben nicht gestattet.

### 6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden Schutzrechte) durch die von OSL gelieferten Produkte gegenüber dem Anwender geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Produkte durch den Anwender hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird OSL nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten in einer dem Anwender zumutbaren Art und Weise entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Anwender von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Auch wird OSL die Dokumentation und sonstige mitgelieferte Unterlagen entsprechend abändern. Die Sicherung des Rechts zum Weitergebrauch der Software gilt als Nacherfüllung.
- 6.2 Der Anwender hat OSL von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich zu verständigen, die behauptete Verletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit OSL zu führen. Stellt der Anwender die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.3 Der Anwender hat keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, soweit die Schutzrechtsverletzung durch ihn selbst zu vertreten ist, beispielsweise auf seinen speziellen Vorgaben beruht, durch eine in der Produktdokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Anwender verändert oder zusammen mit nicht von OSL gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 6.4 Die Ansprüche des Anwenders wegen Schutzrechten Dritter verjähren in 12 Monaten. Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen (Haftung) zwingend gehaftet wird.

### 7. Gewährleistung

- 7.1 Vorliegende Nutzungsbestimmungen beziehen sich nur auf die urheberrechtliche Nutzungsvereinbarung, nicht auf das dieser Nutzungsvereinbarung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Miete usw.). Diesbezügliche Gewährleistungsansprüche des Anwenders gegenüber OSL bestehen nicht. Sollten dennoch ausnahmsweise Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 7.2 Als Softwaremangel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Programmspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Anwender überlassenen Änderungsstand auftreten.
- 7.3 In dem Vertrag nebst seinen Anlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB/§



## Allgemeine Nutzungsbestimmungen

für die Software OSL Storage Cluster und OSL Unified Virtualisation Environment

633 Abs. 2 Satz 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

Selbständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet sind.

- 7.4 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit und Feststellbarkeit der Mängel. Der Anwender hat die Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich an OSL zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 7.5 Werden Mängel festgestellt, so hat OSL innerhalb angemessener Frist unentgeltlich Nacherfüllung zu leisten, es sei denn, dass sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. OSL ist berechtigt, die Art und Weise der Nacherfüllung zu wählen. Nach Wahl von OSL, und soweit dies dem Anwender zumutbar ist, erfolgt die Beseitigung von Softwaremängeln durch Ersatzlieferung, Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung, d.h. OSL wird dem Anwender ggf. Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Anwender zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung. Der Anwender kann Neulieferung oder Nachbesserung nur dann verlangen, falls ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. OSL trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Anwender die Software an einen anderen als den Ablieferungsort verbracht hat, trägt der Anwender.
- Der Anwender hat alle von OSL für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereit zu stellen. Bis zur Übernahme eines neuen Software-Änderungsstandes stellt OSL eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies OSL bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Anwender kann die Mängelbeseitigung durch OSL auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung erfolgen.
- 7.6 Für Software, welche der Anwender über von OSL freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet OSL bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen leistet OSL für Software, die der Anwender geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Anwender weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 7.7 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung der Produkte infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel) und nicht auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Soweit die Fehlfunktion des Produktes durch vom Anwender oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht wurde, bestehen keine Mängelansprüche.
- 7.8 Schlägt die von OSL geschuldete Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, wird der Anwender OSL eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Anwender die Fristsetzung zumutbar ist und soweit OSL die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Anwender nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Anwender hat binnen angemessener Frist zu erklären, welche Rechte er geltend macht oder ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt.
- 7.9 Im Fall der Nachlieferung oder des Rücktritts hat OSL für die bisherige Nutzung des Produkts Anspruch auf eine angemessene Nutzungsentschädigung.
- 7.10 OSL kommt mit der Mängelbeseitigung nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung des Anwenders in Verzug.
- 7.11 Die Gewährleistungsfrist von OSL beträgt insgesamt 12 Monate, soweit nicht zwingend die Geltung längerer Fristen Anwendung finden und beginnt mit Lieferung der Software.
- 7.12 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen Sachmängeln, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit nicht gemäß dieser Bedingungen, insbesondere gem. Ziffer 8 (Haftung) zwingend gehaftet wird.
- 7.13 Ergibt eine Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur dem Anwender zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von OSL berechnet.

### 8. Haftung

OSL haftet in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz nach den allgemeinen Vorschriften. Eine weitergehende Haftung von OSL besteht nicht, es sei denn, wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergäben, werden dadurch so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Dann jedoch ist die Haftung von OSL auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt für alle Haftungstatbestände einschließlich unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung von OSL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Im Übrigen wird die Haftung auf eine Haftungshöchstgrenze beschränkt, die dem Kaufpreis der Software entspricht.

### 9. Schulung

Schulungen gehören nicht zum Leistungsumfang des Vertrages. OSL kann auf Basis von gesonderten Vereinbarungen und gegen gesondertes Entgelt Mitarbeiter des Anwenders in die Bedienung der OSL Produkte schulen. OSL haftet in diesem Zusammenhang nicht für Probleme im Umgang mit Software bzw. deren Komponenten, die durch eine mangelhafte Ausbildung des Bedienpersonals verursacht werden.

## 10. Besonderer Haftungsausschluss (Hochrisiko-Anwendungen)

Das Produkt ist nicht fehlertolerant und ist nicht geeignet für den Gebrauch oder den Weiterverkauf als Teil von Steuerungen in risikoreichen Umgebungen, die fehlerfreie Funktion voraussetzen, wie z. B. Nuklearanlagen, Flug-Navigations- oder -Kommunikationssysteme, Luftüberwachung, direkt lebenserhaltende Einrichtungen oder Waffensysteme, in denen Produktfehler direkt oder indirekt zu gesundheitlichen Schäden oder zum Tod von Personen oder zu ernsthaften Sach- oder Umweltschäden führen könnten. OSL schließt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software in solchen Umgebungen aus.

## 11. Außerordentliches Kündigungsrecht

OSL ist berechtigt, den Lizenzvertrag bei schwerwiegenden Verstößen des Anwenders gegen die Lizenzbestimmungen, insbesondere bei dem Vertragszweck nicht entsprechender Nutzung, außerordentlich zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Noch vorhandene Softwarekopien sind zu vernichten.

## 12. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenzvereinbarung oder der Nutzung der Software ergeben ist ausschließlich Berlin (Deutschland). OSL bleibt es jedoch vorbehalten, gegen den Lizenznehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich vorzugehen.
- 12.2 Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird jedoch bei allen Meinungsverschiedenheiten aus/oder im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen, die die Beteiligten nicht untereinander bereinigen können, eine Mediation durch einen unabhängigen Mediator eingeleitet.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Nutzungsbestimmungen sowie alle Rechtshandlungen während der Nutzungszeit sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei unter Beachtung von Ziffer 9 das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.